



Albert Conrad
Zivilstandskreis Baden
5401 Baden

Bundesamt für Polizei fedpol
Herr Philipp Bättig
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Baden/Rheinfelden, 12. August 2008

Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bättig

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten hat von der laufenden Vernehmlassung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige Kenntnis erhalten. Die schweizerischen Zivilstandsämter sind mit dem neuen Ausstellungsverfahren für schweizerische Reiseausweise direkt betroffen. So werden künftig die Daten in der Regel aus Infostar übernommen werden. Wir erlauben uns, nach gründlicher Prüfung dazu direkt Stellung zu nehmen:

5.2 Artikel 5 E VAwG

In dieser Frage, die auch die ganze Schweizer Bevölkerung interessieren wird, sind wir der einhelligen Überzeugung, die Gültigkeiten dem europäischen Standard anzupassen. Der biometrische Pass sollte deshalb bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr generell 5 Jahre und bei Erwachsenen generell 10 Jahre gültig sein. Die biometrischen Daten gewährleisten eine höhere Sicherheit und rechtfertigen u. E. die Laufzeiten.

5.7 Artikel 9 E VAwG

Wir unterstützen den Vorschlag sehr, antragstellenden Personen zu erlauben, ihre Daten per Internet oder Telefon vor der persönlichen Vorsprache der zuständigen ausstellenden Behörde zu übermitteln.

Gerne sähen wir den Auftrag der ausstellenden Behörde folgendermassen erweitert:

1. Bei vorgängiger Kontaktaufnahme durch die Antragssteller überprüft die Behörde, ob der Antragsteller bereits im Infostar erfasst ist. Wenn ja, läuft der Prozess weiter und der Antragsteller kann persönlich vorsprechen: - wenn nein:
2. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, einen Personenstandsausweis beim zuständigen Zivilstandsamt seines Wohnortes zu bestellen.

Wir plädieren sogar dafür, für den besseren, reibungslosen Ablauf bei der ausstellenden Behörde, unseren Antragsprozess zu übernehmen. Abgesehen von all den kurzfristigen Anträgen unter besonderen Umständen könnte dadurch garantiert werden, die Daten aus Infostar direkt übernehmen zu können.

5.8 Artikel 10 E VAWG

Primärquelle für die Daten der neuen Ausweise für Schweizer Staatsangehörige soll wenn immer zeitlich möglich Infostar sein. Auf die Daten aus den „Sekundärregistern“ wie Einwohnerkontrolle und ISA sollte tatsächlich nur in absoluten Ausnahmefällen (Unerreichbarkeit des Zivilstandsamtes - Antragsteller in Notsituation; Ausfall Infostar o. ä.) Die Datenkontrolle der aus Infostar übernommenen Angaben anhand eines zweiten Registers halten wir für gut und notwendig. Damit trägt das neue Ausweisausstellungsverfahren zusätzlich zur höheren Datenqualität im Infostar, in den Einwohnerregistern und im ISA bei.

5.12 Artikel 14 E VAWG

Artikel 14 der Verordnung regelt den Inhalt der Ausweisschriften. Wir schlagen bei dieser Gelegenheit vor, die Eintragungen der verschiedenen Namen neu festzulegen und zwar unter der Rubrik

Name: wird ausschliesslich und einzig der zivilrechtliche Name (Familiename) verwendet.

Amtliche Ergänzungen: hier müssen alle weiteren Formen der Namensarten eingetragen werden können, wie z. B. Allianz-, Partnerschafts-, Ordens- und Künstlernamen aber auch „Name_und_Ledigname“ (Muster geb. Müller; Muster Holer geb. Meier)

5.20 Artikel 25 E VAWG

Ergänzend soll im Artikel vermerkt werden, dass die ausstellende Behörde mitteilt, ob und welche alten Identitäts- und Reiseausweise die Zivilstandsämter (anderen Behörden) vor der Aushändigung der neuen Ausweisschriften (z. B. bei einer Ziviltrauung) noch einziehen soll.

5.26 Artikel 48 E VAWG + 5.35 Anhang (zu Art. 47 VAWG)

Es wird das Prinzip der kostendeckenden Gebühren für die Ausstellung der Ausweise angeführt. Allerdings werden dabei die Kosten der Zivilstandsämter völlig vergessen, obwohl auf deren Daten im Infostar zurückgegriffen wird. Die Bewirtschaftung der Daten erfolgt durch die schweizerischen Zivilstandsämter und nicht in jedem Kanton gehören die Zivilstandsämter auch zu den kantonalen Behörden. Infostar wird – insbesondere im Kanton Aargau – von Kanton und Gemeinden finanziert!

5.33. Artikel 61^{ter} und 61^{quater} E VAWG

Wir danken dem Nationalrat für seine Weitsicht und hoffen, dass auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen bleibt, eine Identitätskarte ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde beantragen zu können.

Gerade für alte Leute, die nicht mehr so mobil sind und sich (für ein Rechtsgeschäft oder auf der Post) ausweisen können müssen, wäre der Gang zu einer regionalen oder sogar kantonalen Antragsstelle eine grosse, unzumutbare Strapaze.

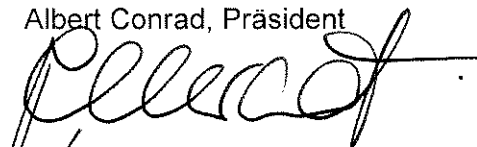
Selbst für die Schweizer Bevölkerung im nahen Grenzgebiet ist die „einfache ID-Karte“ ein ständiger Begleiter im kleinen Grenzverkehr.

Wir danken Ihnen bestens, unsere Anregungen in Ihrer Vernehmlassung zu berücksichtigen und verbleiben

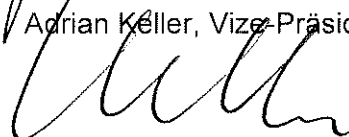
mit freundlichen Grüssen.

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

Albert Conrad, Präsident



Adrian Keller, Vize-Präsident



Kopie an:

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio, Sekretär
Zivilstandsamt Chur
Klostergasse 11
7002 Chur